

# Klienteninformation mit Steuertipps zum Jahresende 2015

## Inhalt

1	Informationen für Unternehmer.....	1
1.1	Investitionen.....	1
1.2	Freibeträge und Prämien.....	1
1.3	Altersteilzeit-Vereinbarungen.....	2
1.4	Vollübertritt auf Abfertigung neu weiterhin möglich.....	2
1.5	Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne.....	2
1.6	Gewinnfreibetrag.....	3
1.7	Anschaffung von Elektroautos.....	3
1.8	Verlustverwertung durch natürliche Personen (Einkommensteuer).....	4
1.9	Verlustvortrag für Einnahmen- und Ausgabenrechner im Besonderen.....	4
1.10	Steuerersparnis durch Vorziehen von Aufwänden und Verschieben von Erträgen.....	4
1.11	Spenden aus dem Betriebsvermögen.....	4
1.12	Neuregelung der Umsatzsteuer bei der Vermietung von Geschäftslokalen.....	4
1.13	Neuer Berichtigungszeitraum für Vorsteuern bei Gebäuden.....	5
1.14	Rechnungsmerkmale.....	5
1.15	Elektronische Rechnungen.....	6
1.16	Elektronische Rechnungen an den Bund.....	6
1.17	Allgemeine Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.....	6
1.18	Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ab 2016.....	6
1.19	Registrierkassenpflicht NEU ab 2016.....	7
1.20	Belegerteilungsverpflichtung.....	7
1.21	Selbstanzeige und Außenprüfung.....	7
1.22	Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2008.....	7
1.23	Zukunftssicherung für Arbeitnehmer bis € 300,00 steuerfrei.....	8
1.24	Mitarbeiterbeteiligung.....	8
1.25	Förderung für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) auf unbefristete Zeit verlängert.....	8
1.26	Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2011.....	8
1.27	Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten.....	8
1.28	Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“.....	9
1.29	Betriebsveranstaltungen bis € 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei.....	9
1.30	(Weihnachts)Geschenke an Mitarbeiter € 186,00 steuerfrei.....	9
1.31	Mitarbeitererrabatte ab 2016.....	9
1.32	(Weihnachts)Geschenke an Kunden.....	9
1.33	GSVG-Befreiung für „KUs“, Herabsetzungsanträge und weitere Neuerungen.....	9
1.34	Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage.....	10
1.35	Umsatzgrenze für Kleinunternehmer (Umsatzsteuerrecht).....	10
1.36	Verlust VSt-Abzug bei Karussell-Betrug.....	10
1.37	Anmeldefristen für Dienstnehmer bei den Gebietskrankenkassen (Avisomeldung).....	10
1.38	Lohn- und Sozialdumpinggesetz NEU.....	10
1.39	GmbH neu mit Gründungsprivileg ab 1.3.2014.....	11
1.40	Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016.....	11
1.41	Einkommensbericht nach dem Gleichbehandlungsgesetz.....	11
2	Hinweise für Arbeitnehmer.....	12

3	Informationen und Steuertipps für alle Steuerpflichtige .....	12
3.1	Vorab der neue Einkommensteuertarif ab 2016.....	12
3.2	Sonderausgaben bis max € 2.920,00 (Topf-Sonderausgaben).....	12
3.3	Sonderausgaben ohne Höchstbetrag .....	13
3.4	Kirchenbeiträge als Sonderausgaben .....	13
3.5	Spenden als Sonderausgaben.....	13
3.6	Außergewöhnliche Belastungen noch 2015 bezahlen .....	13
3.7	Kinderfreibetrag / Kinderbetreuungskosten .....	13
3.8	Bildungsteilzeit / Pflegekarenz / Pfl egeteilzeit.....	14
3.9	Prämien 2015 für Zukunftsvorsorge und Bausparen .....	14
3.10	Ausgleich von Spekulationsverlusten mit Spekulationsgewinnen .....	14
3.11	Substanzgewinnbesteuerung auf Kapitalvermögen.....	14
3.12	Immobilienvertragsbesteuerung ab 1.4.2012.....	15
3.13	Grunderwerbsteuer (GrESt) ab 2016.....	16
3.14	Schenkungssteuermeldegesetz.....	16

Ihr Harald Huemer  
und Team

## **Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen:**

- Wurden alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen?
- Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen?

Unsere jährliche Klienteninformation sollen Ihnen bei der Beantwortung dieser/Ihrer Fragen als Leitfaden dienlich sein.

## **1 Informationen für Unternehmer**

### **1.1 Investitionen**

- Für Investitionen in betriebswirtschaftlich sinnvolle, weil benötigte Wirtschaftsgüter, die noch bis zum 31.12.2015 angeschafft und in Betrieb genommen werden, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahresabschreibung zu. Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 (excl Umsatzsteuer) können ebenfalls noch sofort abgesetzt werden.
- Natürliche Personen können nach wie vor die im Zuge des Ausscheidens von Altanlagen aufgedeckten stillen Reserven unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen (ua Behaltefrist des veräußerten Wirtschaftsguts von 7 bzw 15 Jahren) auf Ersatzinvestitionen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zuführen. Diese Begünstigung ist für Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

### **1.2 Freibeträge und Prämien**

#### **➤ Forschungsprämie**

Für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung („Frascati“-Forschung) kann eine Forschungsprämie iHv 10 % (**ab 2016 12 %**) geltend gemacht werden. Bei Auftragsforschung ist die jährliche Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie seit 2012 auf max € 1.000.000,00 angehoben worden, außerdem ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer die Höhe

der Inanspruchnahme nachweislich mitzuteilen.

Für die Inanspruchnahme der Prämie wurden im Bereich der eigenbetrieblichen Forschung umfangreiche Regelungen erlassen. Es sind kostenlose Jahresgutachten oder Projektgutachten bei der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) elektronisch über Finanz-Online zu beantragen bzw einzuholen, die darüber absprechen, ob die Forschungstätigkeiten des Antragsstellers für die Forschungsprämie dem Grunde nach förderungswürdig sind. Die Beantragung des bis zu drei Geschäftsjahre umfassenden Projektgutachtens kostet € 1.000,00 Verwaltungskosten. Ergänzend zu diesen beiden Anträgen bzw Gutachten kann auch ein Feststellungsbescheid beantragt werden, der über die Höhe der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie abspricht. Diesem Antrag ist eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die richtige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie beizulegen.

Wir empfehlen künftig, die betrieblichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Unternehmen noch genauer und umfassender zu dokumentieren. Einerseits sind durch die Entwicklungsabteilung die Forschungsschwerpunkte bzw Forschungsprojekte mit hinreichender Genauigkeit kurz und prägnant zu definieren, was vor allem für die Antragstellung der Gutachten beim FFG von Bedeutung ist. Andererseits hat das Rechnungswesen durch Einrichtung einer effizienten Kostenrechnung (insbesondere im Personalbereich) die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie exakt zu ermitteln.

#### **➤ Bildungsfreibetrag bzw Bildungsprämie**

Aufwendungen, die unmittelbar Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers betreffen und durch außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen erbracht werden, werden mit einem Bildungsfreibetrag iHv 20 % bzw alternativ mit einer Bildungsprämie iHv 6 % gefördert. Sowohl der Freibetrag als auch

die Prämie wurden im Rahmen der Steuerreform 2015/16 abgeschafft und können letztmalig für 2015 beantragt werden.

➤ **Registrierkassenprämie von € 200,00**

Als Zuschuss zur Abgeltung der ab 2016 anstehenden oder bereits in 2015 getätigten Investitionskosten für elektronische Registrierkassen oder sonstige Kassensystem kann ab dem Jahr 2015 die Auszahlung einer Prämie von € 200,00 je Kassensystem bzw € 30,00 je Erfassungseinheit auf das Abgabekonto beantragt werden (zur Registrierkassenpflicht siehe Punkt 1.19).

➤ **Lehrlingsausbildungsprämie**

Die Fristen zur Antragstellung enden in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Lehrjahres bzw des Abschlusses der geförderten Maßnahme. Die Anträge müssen bei der WKO gestellt werden. Zudem bestehen weitere Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen.

Nachstehend werden die Fördermöglichkeiten kurz dargestellt:

- Die steuerfreie Basisförderung beträgt drei Lehrlingsentschädigungen laut Kollektivvertrag (KV) im 1. Lehrjahr, zwei Lehrlingsentschädigungen laut KV im 2. Lehrjahr und eine Lehrlingsentschädigung laut KV im 3. und 4. Lehrjahr
- Weitere Lehrlingsförderungen sind für zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, für die Weiterbildung der Lehrlingsausbilder, für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten und für den gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und Männern zu verschiedenen Lehrberufen möglich. Zudem werden auch Auslandspraktika, Coaching und Beratung von Lehrbetrieben und Lehrlingen sowie seit 2014 auch Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben gefördert.

Für Lehrlinge, die aus überbetrieblichen Einrichtungen übernommen werden, gibt es bis Ende 2015 eine Übernahmepremie von € 1.000,00 pro übernommenen Lehrling.

- Neu seit 2013 ist die Förderung für Lehrverhältnisse von Erwachsenen, die bereits zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Details zur Lehrlingsförderung finden Sie unter: [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at)

### **1.3 Altersteilzeit-Vereinbarungen**

Seit 2013 wurde die maximale Laufzeit für Altersteilzeitgeld von 7 auf 5 Jahre gekürzt und zudem ist beim Blockzeitmodell spätestens ab dem Beginn der Freizeitphase wieder eine Ersatzarbeitskraft erforderlich.

### **1.4 Vollübertritt auf Abfertigung neu weiterhin möglich**

Grundsätzlich unterliegen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat, noch dem alten Abfertigungsrecht. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können einvernehmlich durch eine schriftliche Vereinbarung den teilweisen oder vollständigen Übertritt auf das neue Abfertigungssystem vereinbaren. Die Einzahlung des vereinbarten Übertrittsbetrages in die BV-Kasse ist lohnsteuerfrei, soweit der Betrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nicht übersteigt. Der Übertritt kann mit der Zusage einer freiwilligen Abfertigung verbunden werden, welche im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zudem noch lohnsteuerbegünstigt ausbezahlt werden kann. Das sogenannte Einfrieren von alten Abfertigungsansprüchen ist seit Ende 2012 nicht mehr möglich.

### **1.5 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**

Die mit der Veranlagung 2004 eingeführte begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschaftern wurde mit der Ein-

führung des neuen Gewinnfreibetrages ab 2010 wieder abgeschafft. Im Jahr 2009 bestand die Wahl, entweder die Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne letztmalig in Anspruch zu nehmen oder alle in den Vorjahren begünstigt besteuerten Beträge mit einem ermäßigten Steuersatz von 10 % nachzuersteuern.

Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zur Veranlagung 2016 die Nachversteuerungsvorschriften bei entnahmebedingtem Eigenkapitalabfall zu beachten.

Nach einer Information des BMF vom 9.8.2013 sind aber zumindest begünstigt besteuerte Gewinne nach Ablauf der Sperrfrist von 7 Jahren ohne Nachversteuerung entnahmefähig, auch wenn sich daraus ein Eigenkapitalabfall ergibt. Damit wird eine Entnahme begünstigt besteuerten Gewinn der Jahre 2007 im Veranlagungsjahr 2015 möglich.

Nach einer BMF-Information vom 18.12.2013 ist nunmehr auch geklärt, dass auch Eigenkapitalzuwächse, aus Gewinnen ab 2010 entstanden sind, jederzeit nachversteuerungsfrei entnommen werden können, wenn dadurch das Eigenkapital nicht unter den Höchststand der letztmaligen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 11a EStG sinkt.

## **1.6 Gewinnfreibetrag**

Auch 2015 können alle Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften einen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen. Für die Jahre 2013 bis 2016 wird jedoch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag für Gewinne zwischen € 175.000,00 und € 350.000,00 auf 7 % und für Gewinne zwischen € 350.000,00 und € 580.000,00 auf 4,5 % beschränkt. Darüberhinaus steht kein weiterer Gewinnfreibetrag mehr zu.

Für Gewinne bis € 30.000,00 ist der Gewinnfreibetrag eine reine Steuerentlastungsmaßnahme, da er den Unternehmern unabhängig von allfälligen Investitionen zusteht. Dies gilt selbst dann, wenn der Gewinn im Wege einer

Pauschalierung ermittelt worden ist (Grundfreibetrag).

Wer den Gewinnfreibetrag auch für Gewinnanteile über € 30.000,00 beanspruchen möchte, muss entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter im Jahr 2015 durchführen. Als begünstigte Investitionen kommen abnutzbare körperliche ungebrauchte (= fabriksneue) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Frage bzw seit 1.7.2014 alternativ Wohnbauanleihen, die ebenso wie die oben beschriebenen Sachanlagen mindestens 4 Jahre im Anlagevermögen bleiben müssen. Nicht begünstigt sind insbesondere PKW, Kombis sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Zu beachten sind die Nachversteuerungsbestimmungen bei vorzeitigem Ausscheiden vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist.

Seit 2013 sind auch Einkünften aus der Realisierung von Wertsteigerungen aus betrieblichen Grundstücken in die Bemessungsgrundlage des Freibetrags miteinzubeziehen.

**Tipp:** Auch wenn Wohnbauanleihen aufgrund der langen Laufzeit und der niedrigen Verzinsung nicht unbedingt zu den attraktivsten Anlageformen zählen, ist deren Kauf zur Deckung des Investitionserfordernisses dringend zu empfehlen! Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages und die damit verbundene Steuerersparnis ergibt sich automatisch eine wesentlich höhere Rendite.

## **1.7 Anschaffung von Elektroautos**

Sollten Sie sich mit dem Gedanken zur betrieblichen Anschaffung eines Elektroautos tragen, so vertagen Sie diese Anschaffung getrost ins Jahr 2016. Denn ab dem 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerabzugsberechtigt. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings auch künftig nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000,00 netto zu. Zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00 gibt es künftig einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000,00 netto, so steht auch künftig kein Vorsteuerabzug zu.

### **1.8 Verlustverwertung durch natürliche Personen (Einkommensteuer)**

Seit der Veranlagung des Jahres 2014 sind Verluste der Vergangenheit wieder zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Die 75%ige Verlustabzugsgrenze gilt nur mehr für die Körperschaftsteuer. Dies führt dazu, dass Verlustvorträge vermehrt auch gegen den an und für sich „steuerfreien“ Gewinn bis zur Höhe von € 11.000,00, zu verrechnen sind, und die niedrigen Tarifstufen in der Einkommensteuer nicht ausgenutzt werden können. Einnahmen- und Ausgabenrechner können diesen negativen Effekt durch Vorziehen von Einnahmen aus dem Folgegeschäftsjahr bzw durch Verschieben von Ausgaben in künftige Geschäftsjahre entgegenwirken (vergleiche dazu Punkt 1.10 wo es um gleichartige, aber in die entgegengesetzte Richtung wirkende Strategien zur Steuerersparnis geht).

### **1.9 Verlustvortrag für Einnahmen- und Ausgabenrechner im Besonderen**

Ab 2016 sind auch für Einnahmen-Ausgabenrechner Verlustvorträge zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

War bisher die Vortragsfähigkeit für Verluste bei Einnahmen-Ausgabenrechtern auf drei Jahre begrenzt, so wird diese Begrenzung für ab der Veranlagung 2013 entstandene Verluste aufgehoben.

Im Wirtschaftsjahr 2015 ist es daher noch notwendig, Verluste aus der Veranlagung 2012 zu verwerten, da diese ansonsten verfallen. Dies kann aber dadurch unterstützt werden, dass Ausgaben erst im Jahr 2016 getätigt bzw auf dieses verschoben werden bzw Einnahmen (zB durch Anzahlungen) ins Jahr 2015 vorgezogen werden, soweit im Jahr 2015 ein Gewinn zur Verlustverwertung entstehen soll.

### **1.10 Steuerersparnis durch Vorziehen von Aufwänden und Verschieben von Erträgen**

Einnahmen- und Ausgabenrechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch mini-

mieren, dass sie Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2015 bezahlen (zB Vorauszahlung von GSVG-Nachbemessungsbeträge) und/oder ihren Kunden ein längeres Zahlungsziel gewähren, sodass sie diese offenen Rechnungen erst nach dem 31.12.2015 begleichen (siehe in diesem Zusammenhang auch Punkt 1.33).

Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Zudem können Ausgaben für das laufende und das ganze kommende Jahr gewinnmindernd vorausbezahlt werden, ohne dass diese abgegrenzt werden müssen.

### **1.11 Spenden aus dem Betriebsvermögen**

Diese können an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen bis zu einem maximalen Betrag von 10 % des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich geltend gemacht werden. Auch Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen sind insoweit absetzbar, als sie der Werbung dienen und werbemäßig entsprechend vermarktet werden.

Seit 2012 können neben Geld- oder Sachspenden für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung sowie für Zwecke der Katastrophenhilfe auch Spenden an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, abgesetzt werden, sofern diese Spenden an begünstigte Spendempfeänger laut BMF-Liste geleistet werden.

Mit 2014 wurde die Liste um Zahlungen an Museen von „überregionaler“ Bedeutung und an den österreichischen Behindertensport erweitert. (eine aktuelle Gesamtliste finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

### **1.12 Neuregelung der Umsatzsteuer bei der Vermietung von Geschäftslokalen**

Die Vermietung von Geschäftslokalen war schon bisher grundsätzlich unecht von der

Umsatzsteuer befreit. Zumeist wurde von der Option zur Steuerpflicht gebraucht gemacht und somit eine Vermietung mit 20 % Umsatzsteuer vorgenommen. Ziel dieser Optionsmöglichkeit war es, Vorsteuern aus Investitionen und Großreparaturen auf Vermieterseite vom Finanzamt refundiert zu bekommen. Die Umsatzsteuer wurde dann erst später zeitanteilig mit den Mieteinnahmen an das Finanzamt („zurück“)bezahlt.

Seit 2012 ist diese Vermieteroption zur Steuerpflicht nur mehr dann möglich, wenn auch der **Mieter** des Geschäftslokals seinerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Mieter zumindest mit 95 % seiner Umsätze umsatzsteuerpflichtig ist. Die Toleranz von 5 % ist deshalb nötig, da fast jeder Unternehmer unecht befreite Umsätze zB Habenzinsen auf Bankguthaben hat. Der Vermieter hat sich in Zukunft immer beim Mieter über die Tätigkeit, die dieser im Mietlokal ausübt bzw über die umsatzsteuerliche Einstufung der Umsätze des Mieters zu erkundigen.

Die Neuregelung gilt für alle Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 31.8.2012 beginnen, außer es wurde mit der Errichtung des Gebäudes vor dem 1.9.2012 begonnen.

### **1.13 Neuer Berichtigungszeitraum für Vorsteuern bei Gebäuden**

Schon bisher waren Vorsteuern auf Anlagevermögen im Falle der Änderung der Besteuerung auf unecht befreite Umsätze während der folgenden 9 Veranlagungsjahre zu berichtigen und an den Fiskus zurückzuzahlen.

Dieser Berichtigungszeitraum wurde in Folge der unter Punkt 1.12 erwähnten Neuregelung der Umsatzsteuer für Geschäftslokale auf 19 Jahre ausgedehnt. Wer also beispielsweise im 8. Jahr nach der Errichtung des Gebäudes die Besteuerung ändert, zB in Folge eines Mieterwechsels auf einen Arzt (Arztleistungen sind unecht steuerfreie Umsätze), muss künftig 13/20 anstatt wie bisher nur 3/10 an Vorsteuer berichtigen.

Die neue Regelung gilt für Liegenschaften die erstmals ab 1.4.2012 als Anlagevermögen genutzt werden und wenn bei Vermietungen für Wohnzwecke der Abschluss des Mietvertrags nach dem 31.3.2012 erfolgt. Damit einhergehend wurde auch die Aufbewahrungspflicht für entsprechende Belege von 12 auf 22 Jahre verlängert.

### **1.14 Rechnungsmerkmale**

Zur Erinnerung möchten wir Sie wieder auf die Merkmale einer umsatzsteuergerechten Rechnung hinweisen:

1. Name und Anschrift des Lieferanten
2. UID-Nummer des Lieferanten
3. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
4. UID-Nummer für einen Liefer- bzw Leistungsempfängers im EU-Ausland
5. UID-Nummer auch für inländische Liefer- bzw Leistungsempfänger bei Rechnungsbeträgen über € 10.000,00
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw Art und Umfang der Leistung
7. Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder ein Zeitraum, über den sich diese Leistung erstreckt
8. Entgelt (netto)
9. Angabe des Steuersatzes bzw Hinweis auf Steuerbefreiung
10. Umsatzsteuerbetrag
11. Ausstellungsdatum
12. Fortlaufende Nummer
13. Bei Rechnungslegung in fremder Währung ist ab 2013 der Rechnungsbetrag zusätzlich in Euro anzuführen

Für Kleinbetragsrechnungen bis € 400,00 gelten einige Erleichterungen.

Bitte beachten Sie, dass Stornorechnungen zB infolge einer unrichtigen Ausstellung einer Rechnung niemals als Gutschriften bezeichnet werden dürfen. Die Bezeichnung Gutschrift bedeutet im Umsatzsteuerrecht, dass der Leistungsempfänger für den Leistenden eine Rechnung ausstellt (kommt oft im Bereich von Kommissions- oder Vermittlungsgeschäft vor).

### 1.15 Elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen sind Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet werden, wobei der Rechnungsempfänger der Übernahme der e-Rechnung zumindest konkludent (stillschweigend) zustimmen muss. Damit e-Rechnungen als „gleichwertige“ Rechnungen anerkannt werden, muss die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit innerhalb der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Folgende Verfahren stehen dafür zur Verfügung:

- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, durch das ein zuverlässiger Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird
- Ausstellung der Rechnung über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal
- Versehen der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur
- Verwendung des EDI-Verfahrens

Auch Gutschriften können als e-Gutschriften übermittelt werden.

### 1.16 Elektronische Rechnungen an den Bund

Ab 1.1.2014 müssen Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an Bundesdienststellen ausschließlich in strukturierter elektronischer Form (XML-Dokument) eingebracht werden. Es werden weder Papierrechnungen noch PDF-Dateien akzeptiert. Das XML-Dokument kann über das Unternehmensserviceportal ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) oder durch ein Plug-in im Textverarbeitungsprogramm zB Word erstellt werden. Zum Hochladen der e-Bundrechnung ist eine einmalige Registrierung bzw in weiterer Folge die Anmeldung am Unternehmensserviceportal jedenfalls erforderlich.

### 1.17 Allgemeine Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Schon seit 2007 sind mit dem so genannten Betrugsbekämpfungsgesetz einige Regelungen

über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in der Bundesabgabenordnung zum Teil klargestellt, zum Teil wesentlich verschärft worden. Demnach

- sind die zu führenden Bücher und Aufzeichnungen so zu führen, dass sie – auch bei maschineller bzw datenverarbeitungsunterstützter Führung – einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle vermitteln können,
- sollen sich die einzelnen Geschäftsfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen,
- sollen Summenbildungen bei EDV-Buchhaltungen nachvollziehbar sein
- sollen bei Verwendung von Datenträgern Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Daher dürfen ua Kassabücher, Fahrtenbücher, Wareneingangsbücher, Arbeitsaufzeichnungen und andere Grundaufzeichnungen nicht mehr in Tabellenkalkulationsprogrammen erstellt werden.

### 1.18 Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ab 2016

Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass in den Aufzeichnungen die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben (bzw. Bareingänge und Barausgänge) laufend zu erfassen und täglich einzeln festzuhalten und aufzuzeichnen sind, außer bei Vorliegen der durch die Barumsatzverordnung geschaffenen Ausnahmeregelungen bzw Erleichterungen (= Lösungsermittlung mittels Kassasturz -> ab 2016 nur noch im Rahmen der Kalte-Hände-Regelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis maximal € 30.000 pro Betrieb).

Zudem besteht auch die Verpflichtung, über die empfangenen Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen Belege zu erteilen (näheres unter Punkt 1.20) und darüber



eine Durchschrift oder sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren bzw. auf Datenträgern zu speichern.

### **1.19 Registrierkassenpflicht NEU ab 2016**

Für Unternehmer mit einem Jahresumsatz über € 15.000,- und Barumsätzen über € 7.500,- besteht ab dem Jahr 2016 die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems. Als Registrierkasse können auch serverbasierende Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen dienen. Beide Umsatzgrenzen müssen überschritten werden, damit die Kassenpflicht eintritt. Ab 1. Jänner 2017 muss zusätzlich eine technische Sicherungseinrichtung im Kassensystem vorhanden sein.

### **1.20 Belegerteilungsverpflichtung**

Für jeden Betrieb, besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung
- bei Verwendung von elektronischen Kassen: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (QR-Code)

Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeiche-

rung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

### **1.21 Selbstanzeige und Außenprüfung**

Ab 1.10.2014 ist bei Außenprüfungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Selbstanzeige und dem Verschuldensgrad zu unterscheiden:

- Selbstanzeigen im Zeitraum zwischen der Anmeldung bzw Bekanntgabe einer Prüfung bis zum Beginn der Prüfung:

Bei leicht fahrlässigen Delikten ist eine Selbstanzeige strafaufhebend und verbleibt ohne Zuschlag. Bei vorsätzlich und grob fahrlässig begangenen Finanzdelikten ist zusätzlich zum Verkürzungsbetrag ein progressiv gestaffelter Strafzuschlag zeitgerecht zu entrichten um Strafaufhebung zu erlangen. Dieser „Strafzuschlag“ wird von der Abgabenbehörde mit Bescheid festgesetzt.

- Selbstanzeigen nach Beginn einer Außenprüfung:

Bei leicht fahrlässigen Delikten ist eine Selbstanzeige wie zuvor strafaufhebend und verbleibt ohne Zuschlag. Bei grob fahrlässig begangenen Finanzdelikten ist zusätzlich zum Verkürzungsbetrag der Strafzuschlag zu entrichten. Für vorsätzliche Delikte ist ab diesem Zeitpunkt keine strafbefreiende Wirkung mehr gegeben (Sperrwirkung).

- Die Strafzuschläge für vorsätzlich und grob fahrlässig begangene Finanzvergehen staffeln sich von 5 % ab einer Abgabenverkürzung von € 33.000,00 bis maximal 30 % ab einer Abgabenverkürzung von € 250.000,00.

### **1.22 Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2008**

Zum 31.12.2015 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2008 aus. Diese können daher ab 1.1.2015 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind. Weiters, dass Aufzeich-

nungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass im UGB vorgesehen ist, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind, in dem ihnen Parteistellung zukommt. Nach wie vor unbegrenzt aufbewahrungspflichtig sind die Personalakten der Mitarbeiter. Belege im Zusammenhang mit Anschaffungsgeschäften von Liegenschaften sollten ebenfalls unbegrenzt aufbewahrt werden, um später einen Nachweis über die Anschaffungskosten der Liegenschaft im Zuge einer eventuellen Immobilienertragsbesteuerung zu haben (siehe dazu in der Folge Punkt 3.10).

### **1.23 Zukunftssicherung für Arbeitnehmer bis € 300,00 steuerfrei**

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen ist bis zu € 300,00 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei, wenn sie allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen angeboten wird.

### **1.24 Mitarbeiterbeteiligung**

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag von € 1.460,00 (**ab 2016 von € 3.000,00**). Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder zumindest einer bestimmten Gruppe zukommen. Die Beteiligung muss länger als fünf Jahre gehalten werden.

### **1.25 Förderung für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) seit 1.1.2014 auf unbefristete Zeit verlängert**

Ein-Personen-Unternehmen können eine Förderung iHv 25 % des laufenden Bruttoentgelts für neu eingestellte Mitarbeiter beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Unternehmer (Arbeitgeber) verfügt über eine GSVG-Pflichtversicherung,

- wenn erstmalig ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in seinem Unternehmen begründet wird,
- der Antrag erfolgt für eine Person, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bereits seit zwei Wochen beim AMS als arbeitslos gemeldet ist oder unmittelbar vor der Anstellung eine Ausbildung abgeschlossen hat und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt ist.

Der Antrag muss bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle eingereicht werden.

### **1.26 Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2011**

Wer im Jahr 2012 aufgrund einer Mehrfachversicherung (mehrere Dienstverhältnisse oder selbständige Tätigkeiten neben einem Dienstverhältnis) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2015 rückerstatten lassen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Rückerstattung einkommensteuerpflichtig ist.

### **1.27 Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten**

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von jährlich € 1.000,00 für jedes Kind bis zum zehnten Lebensjahr, für das dem Arbeitnehmer der Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate zusteht, von der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Beitrag direkt an die institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung, an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet wird.

### **1.28 Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“**

Seit 1.1.2013 können Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel auch dann vom Dienstgeber steuerfrei übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Das „Jobticket“ darf aber nicht durch Gehaltsumwandlung den bisherigen Bezug schmälern. Ein reiner Kostenersatz ist nicht möglich, die Rechnung des Verkehrsunternehmens muss auf den Arbeitgeber ausgestellt werden und muss überdies den Namen des Arbeitnehmers beinhalten.

### **1.29 Betriebsveranstaltungen bis € 365,00 pro Arbeitnehmer steuerfrei**

Für eine steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen darf ein Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von € 365,00 nicht überschritten werden. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass **alle** Betriebsveranstaltungen eines Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### **1.30 (Weihnachts)Geschenke an Mitarbeiter € 186,00 steuerfrei**

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind innerhalb eines Freibetrages von maximal € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Bargeschenke sind steuerpflichtig.

### **1.31 Mitarbeiterrabatte ab 2016**

Rabatte im Ausmaß von maximal 20% bleiben steuerfrei; wird diese Freigrenze überschritten, bleiben Rabatte insoweit steuerfrei, als sie den Freibetrag von jährlich € 1.000,00 nicht übersteigen. Der zusätzliche Freibetrag soll verhindern, dass Bagatellfälle besteuert werden.

Das Über- und Unterschreiten der Freigrenze bzw des Freibetrages muss der Arbeitgeber überprüfen und dokumentieren. Sämtliche einem Mitarbeiter gewährten Rabatte, die

20% übersteigen, sind im Kalenderjahr aufzuzeichnen.

Der Mitarbeiterrabatt ist von jenem um übliche Preisnachlässe bzw Kundenrabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Sind die Kunden des Arbeitgebers keine Letztverbraucher (zB Großhandel), ist der um übliche Preisnachlässe verminderte übliche Endpreis des Abgabortes anzusetzen.

### **1.32 (Weihnachts)Geschenke an Kunden**

(Weihnachts-)Geschenke an Kunden werden im Wesentlichen nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn die Geschenke aus Gründen der Werbung überlassen werden. Wichtig ist, dass das Geschenk mit dem Firmenlogo versehen ist. Zu Beweis Zwecken sollte dies durch Fotos dokumentiert werden. Durch Eigenverbrauchsbesteuerung ist der ursprüngliche Vorsteuerabzug für den Kauf des Geschenkes rückgängig zu machen. Geschenke von untergeordnetem Wert, das sind Gelegenheitsgeschenke mit Kosten bis zu € 40,00, bleiben sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerlich voll abzugsfähig.

### **1.33 GSVG-Befreiung für „KUs“, Herabsetzungsanträge und weitere Neuerungen**

- Bestimmte „Kleinstunternehmer“ (Jahresumsatz unter € 30.000,00 und Einkünfte unter € 4.871,76) können sich rückwirkend bis spätestens 31.12.2015 für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG befreien lassen.
- Weiters kann gegebenenfalls die Herabsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage bei verminderten Einkünften auf ein niedrigeres Niveau als in der vorläufigen Vorschreibung beantragt werden.
- Bei Überschreiten der Versicherungsgrenzen durch neue Selbständige ist zur Vermeidung eines Beitragszuschlags für das laufende Geschäftsjahr noch vor dem Jahresende

eine Überschreitungserklärung abzugeben, um den Beitragszuschlag von 9,3 % zu vermeiden.

- Zudem besteht die Möglichkeit der Unterbrechung der Pflichtversicherung während des Bezugs von Wochengeld bzw während des Mutterschutzes. Für die Zeit des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes gilt analog die Kleinunternehmerregelung (Einkünfte max € 395,31 pm bzw Umsatz max € 2.500,00 pm).
- Für Jungunternehmer besteht seit 2014 die Möglichkeit Nachbelastungen für die ersten drei Versicherungsjahre durch Antrag auf 12 Quartalsteilbeträge (3 Jahre) zu splitten.

#### **1.34 Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage**

Gemäß VwGH-Erkenntnis vom 4.9.2013 sind Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage miteinzubeziehen, solange die Leistungsvergütungen an die Gesellschafter in Summe niedriger als die Höchstbeitragsgrundlage sind. § 22 GSVG normiert eine Auskunftspflicht des Versicherten und der Leistungsempfänger gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft. Die SVA fordert dazu von den Gesellschaftern die Gewinnverwendungsbeschlüsse bzw alternativ eine Steuerberaterbestätigung, für den Fall, dass es zu keiner Gewinnausschüttung gekommen ist, an. Bei Nichtvorlage von Unterlagen kommt es zu einer Nachbemessung von Beiträgen bis zur Höchstbeitragsgrundlage bei gleichzeitiger Nichteinbeziehung dieser Beiträge in die Pensionsberechnung (Pensionskonto).

#### **1.35 Umsatzgrenze für Kleinunternehmer (Umsatzsteuerrecht)**

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000,00 sind als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht diese Nettogrenze einem Bruttoumsatz inkl USt von € 33.000,00 (bei ausschließlich 10%igen Umsätzen) bis € 36.000,00 (bei ausschließlich 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der KU-Regeln ist keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, allerdings darf

auch keine Vorsteuer auf Vorleistungen abgezogen werden. Bisher steuerbefreite Kleinunternehmer sollten zum Jahresende hin prüfen, ob sie die Umsatzgrenze möglicherweise überschreiten, um gegebenenfalls Gegenmaßnahme (Hinauszögern von unbaren Zahlungseingängen ins neue Jahr) einzuleiten. Andernfalls müssten noch im Jahr 2015 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer, zumindest an Kunden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ausgestellt werden.

#### **1.36 Verlust VSt-Abzug bei Karussell-Betrug**

Um den Kampf gegen diesen Mehrwertsteuerbetrug weiter zu verstärken, wurde im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/16 ein eigener Passus in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Demnach entfällt der Vorsteuerabzug wie auch die Umsatzsteuerbefreiung für Exportgeschäfte, wenn der Unternehmer **wusste oder wissen musste**, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehung steht. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft.

#### **1.37 Anmeldefristen für Dienstnehmer bei den Gebietskrankenkassen (Avisomeldung)**

Nicht oft genug können wir auf die schon seit 2008 gültigen Anmeldefristen hinweisen. Zumindest eine **Aviso-Anmeldung** (vereinfachte Schnellanmeldung) muss unbedingt **vor** Arbeitsantritt elektronisch bei der zuständigen Gebietskrankenkasse vorgenommen werden. Bitte bedenken Sie, dass auch für unsere Kanzlei eine gewisse Vorlaufzeit einzuberechnen ist. Selbst Verspätungen um wenige Minuten führen, zB im Zuge einer finanzpolizeilichen Ermittlung, zu beträchtlichen Verwaltungsstrafen.

#### **1.38 Lohn- und Sozialdumpinggesetz NEU**

Mit dem am 24.11.2014 beschlossenen Gesetzspaket wird unter anderem die Lohnkontrolle auf alle Entgeltbestandteile ausgedehnt, die

Nichtvorlage von Lohnunterlagen und Entsendemeldungen schärfer sanktioniert und die Vorschreibung von Sicherheitsleistungen erleichtert. Zudem werden einzelne Strafen angehoben und Arbeitnehmer künftig automatisch über verhängte Strafbescheide wegen Unterentlohnung informiert.

Als Kontrollorgan fungieren im Wesentlichen die Gebietskrankenkassen für alle Unternehmen, die nach dem ASVG versicherte Mitarbeiter beschäftigen. Daneben kontrolliert auch die Finanzpolizei vor allem nach Österreich entsendete oder überlassene Arbeitnehmer sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Baubereich.

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, den Kontrollorganen zur Überprüfung des zustehenden Entgelts

- Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (zB Arbeitsvertrag, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen und Lohnzahlungsnachweise, wie zB Banküberweisungsbelege) zu gewähren und
- bei Verlangen die erforderlichen Unterlagen oder Abschriften auch ohne Kostenerstattung zu übermitteln.

### **1.39 GmbH neu mit Gründungsprivileg ab 1.3.2014**

GmbHs, die ab dem 1.3.2014 neu gegründet und zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden, können auf Antrag das sogenannte Gründungsprivileg in Anspruch nehmen. Dabei beträgt das Stammkapital im Gegensatz zur ursprünglichen mit 1.7.2013 eingeführten GmbH-Light wieder € 35.000,00. Im Gründungs- bzw Gesellschaftsvertrag kann aber vorgesehen werden, dass die gründungsprivilegierten Stammeinlagen auf € 10.000,00 beschränkt werden. Davon ist die Hälfte in bar einzuzahlen; Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Von diesen Bareinlagen müssen wenigstens € 5.000,00 sofort eingezahlt werden. Dieses Gründungsprivileg besteht für maximal 10 Jahre ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch. Es führt in der Praxis dazu, dass

die Gesellschafter trotz des nominellen Stammkapitals von € 35.000,00, innerhalb dieser Frist höchstens € 10.000,00 auf die Gesellschaft einzuzahlen haben; spätestens zehn Jahre – es darf auch früher sein – endet die Gründungsprivilegierung. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist in diesem Fall nicht notwendig. An dieser Stelle gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Gesellschafter zahlen den restlichen Betrag ein, das Gründungsprivileg wird im Firmenbuch gelöscht. Die Gesellschafter haften mit der (voll) eingezahlten Einlage.
- Die Gesellschafter zahlen den restlichen Betrag nicht ein, das Gründungsprivileg bleibt im Firmenbuch vermerkt und die Gesellschafter haften jedenfalls bis zum Mindeststammkapital von € 35.000,00.

Nicht geändert hat sich die Regelung betreffend der einzuhaltenden Mindestkapitalvorschriften und den damit verbundenen Kennzahlen. Seit 1.7.2013 ist die Einberufung der Generalversammlung durch die Geschäftsführung für alle Größenklassen von GmbHs verpflichtend, wenn die Eigenkapitalquote unter 8 % abfällt und die Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind dem Firmenbuch mitzuteilen.

### **1.40 Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wird die Gesellschaftsteuer ab 1.1.2016 abgeschafft. Nach der Abschaffung der Darlehens- und Kreditvertragsgebühren ab 2011 wird damit wieder steuerliche Chancengleichheit zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung hergestellt. In der Zwischenzeit sollten jedenfalls Darlehensfinanzierungen anstatt Zu- bzw Nachschussfinanzierungen favorisiert werden.

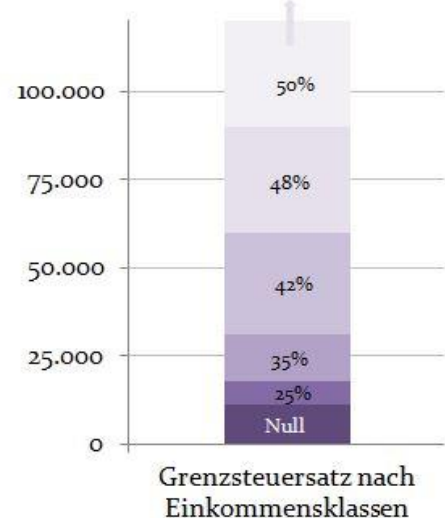
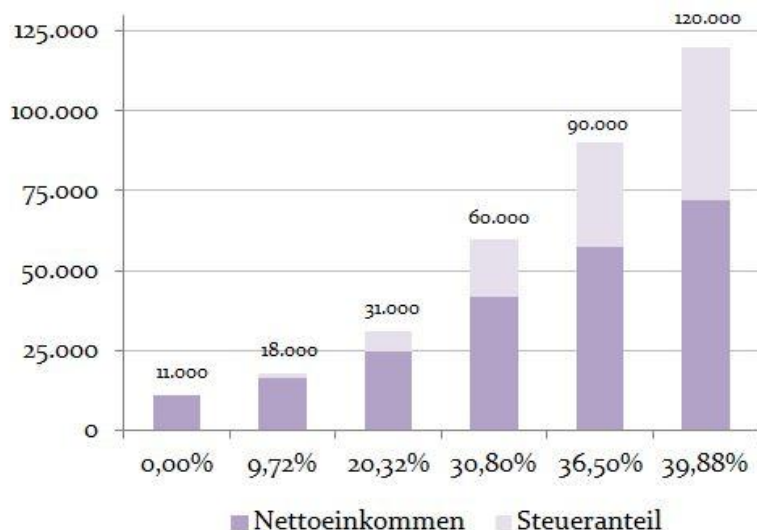
### **1.41 Einkommensbericht nach dem Gleichbehandlungsgesetz**

Ab dem Jahr 2013 müssen auch Unternehmen mit einer Beschäftigungszahl von mehr als 150

Mitarbeitern bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres den Einkommensbericht nach dem Gleichbehandlungsgesetz erstellen und dem Betriebsrat bzw. insofern keiner besteht, allen Mitarbeitern in einem allgemein zugänglichen Raum, in anonymisierter Form die Entgeltssituation im Unternehmen darlegen.

## 2 Hinweise für Arbeitnehmer

- Will man Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen noch in der Veranlagung 2015 steuerwirksam geltend machen, müssen diese vor dem 31.12.2015 bezahlt werden. Daneben können auch noch geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten im Jahr 2015 geltend gemacht werden.



- Auch können Aufwendungen, die iZ mit dem Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule oder mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen, als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten für Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen abgesetzt werden.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass die Arbeitnehmerveranlagung sowie die Rückzahlung von zu unrecht einbehaltener Lohnsteuer für

das Jahr 2010 letztmalig bis 31.12.2015 beantragt werden kann.

- Im Jahr 2013 wurde die Pendlerförderung neu überarbeitet. Neben dem bisher schon bekannten Pendlerpauschale (Höhe und Kilometerstaffelung blieben unverändert), das jetzt auch von Teilzeitkräften beantragt werden kann, wurde ein Pendlereuro von € 2,00 pro Jahr und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingeführt. Seit 1.5.2013 verfällt der Anspruch auf beide Förderungen wenn ein arbeitgeber-eigenes KFZ zur Verfügung gestellt wird.

## 3 Informationen und Steuertipps für alle Steuerpflichtige

### 3.1 Vorab der neue Einkommensteuertarif ab 2016

### 3.2 Sonderausgaben bis max € 2.920,00 (Topf-Sonderausgaben)

Sonderausgaben sind im Wesentlichen Ausgaben für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen sowie Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher (die Zuverdienstgrenze bei Partnern von Alleinverdienern mit Kind beträgt € 6.000,00 pa) ver-

doppelt sich der persönliche Höchstbetrag von € 2.920,00 auf € 5.840,00. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460,00/Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400,00 vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 60.000,00 steht nur mehr der Pauschalbetrag von € 60,00 zu. Mit der Steuerreform 2015/16 ab können dem Jahre 2016 bis Ende 2020 nur mehr Zahlungen für vor dem 31.12.2015 abgeschlossene Verträge bzw. Bauausführungen und Sanierungen als Topf-Sonderausgaben geltend gemacht werden.

### **3.3 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag**

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Unbeschränkt absetzbar sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatungskosten.

### **3.4 Kirchenbeiträge als Sonderausgaben**

Kirchenbeiträge sind seit 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,00 begrenzt.

### **3.5 Spenden als Sonderausgaben**

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und Lehreinrichtungen, öffentliche Museen, Universitäten) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern ab 2013 mit 10 % des Jahreseinkommens begrenzt.

Daneben können auch Spenden für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung sowie für Zwecke der Katastrophenhilfe abgesetzt werden, sofern diese Spenden an begünstigte Spendenempfänger geleistet werden.

Ab 2012 sind auch Spenden an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, steuerlich absetzbar. (jeweils aktuelle Liste des BMF unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

### **3.6 Außergewöhnliche Belastungen noch 2015 bezahlen**

Außerordentliche Ausgaben zB für Krankheiten (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt übersteigen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, diese Ausgaben durch Vorziehen oder Hinausschieben in einem Veranlagungsjahr zu bündeln.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind pauschaliert bzw. nicht um einen Selbstbehalt zu kürzen.

### **3.7 Kinderfreibetrag / Kinderbetreuungskosten**

Seit dem Jahr 2009 steht ein Kinderfreibetrag pro Kind von € 220,00 (**ab 2016 € 440,00**) bei Beantragung durch einen Elternteil oder alternativ je € 132,00 (**ab 2016 € 300,00**) bei Beantragung durch beide Elternteile zu.

Kinderbetreuungskosten können bis zu € 2.300,00 pro Kind bis zum 10. Lebensjahr geltend gemacht werden. Begünstigt sind Betreuung- samt Verpflegungskosten, aber etwa auch Kurskosten in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergärten, Kindertagesheime, Internate, Ferienlager zur Vermittlung von Wissens- und/oder Sportkenntnissen) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen.

### **3.8 Bildungsteilzeit / Pflegekarenz / Pflegezeit**

Mit der seit 1.7.2013 neu geregelten Bildungsteilzeit soll im Gegensatz zur Bildungskarenz eine Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden. Bei Reduktion der Arbeitszeit von mindestens einem Viertel auf maximal der Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit kann für die Dauer von mindestens vier Monaten bis maximal zwei Jahre ein Bildungsteilzeitgeld von € 0,76 für jede volle Stunde der Arbeitszeitreduktion jedoch maximal € 456,00 pro Monat bezogen werden.

Ab 1.1.2014 besteht der Anspruch auf die neu geregelte Pflegekarenz bzw Pflegezeit für die Pflege von nahen Angehörigen mit einer Mindestpflegestufe 3 bzw bei demenzkranken Personen und Minderjährigen bereits ab Pflegestufe 1. Es bedarf dabei einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Details unter: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at).

### **3.9 Prämien 2015 für Zukunftsvorsorge und Bausparen**

Wenn Sie als aktiv Erwerbstätiger heuer in ein solches Vorsorgeprodukt investieren, erhalten Sie noch die für 2015 mögliche Höchstprämie von rund € 109,00.

Für das klassische Bausparen kann man bei einer Investition von € 1.200,00 nur mehr € 18,00 staatliche Prämie lukrieren.

### **3.10 Ausgleich von Spekulationsverlusten mit Spekulationsgewinnen**

Gewinne aus Spekulationsgeschäften können nur mit Verlusten aus Spekulationsgeschäften (Fristen wie für Gewinne) ausgeglichen werden. Zudem können Spekulationsverluste nicht auf folgende Jahre vorgetragen werden. Es ist daher steuerlich ratsam, vorhandene Verluste durch die Realisierung von Spekulationsgewinnen oder umgekehrt Spekulationsgewinne durch die Realisierung von Spekulationsverlusten noch vor dem Jahreswechsel zu verwerten. Beachten Sie, dass für Liegen-

schafts- und Wertpapierveräußerungsgeschäfte ab April 2012 neue Besteuerungsregeln (ImmoESt bzw „KESt NEU“) bestehen, welche die bisherige Einbeziehung unter den Spekulationstatbestand ersetzen (Details siehe Punkt 3.10 und 3.11).

### **3.11 Substanzgewinnbesteuerung auf Kapitalvermögen**

Seit der Änderung der Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und Kapitalanlagen ab dem 1.1.2011 sind altbewährte Gestaltungen (zB Abwarten der Spekulationsfristen) neu zu überdenken.

Dazu ein allgemeiner Überblick:

- Die Ergänzungstatbestände sind die Entnahme aus dem Depot, Depotübertragungen sowie der Wegzug des Depotinhabers.
- Die KESt NEU wird seit dem 1.4.2012 in Höhe von 25 % (**ab 2016 27,5 %**) durch die depotführenden Banken eingehoben.
- Der Verlustausgleich für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist ab 1.4.2012 auf Gewinne gemäß den in der Tabelle beschriebenen Tatbeständen des § 27 EStG beschränkt. Ein Ausgleich mit Sparbuchzinsen und Stiftungszuwendungen ist allerdings nicht möglich.



- Eine eingeschränkte Verlustverrechnung gem § 6 Z 1 lit c EStG (im Betriebsvermögen natürlicher Personen) ist möglich, wobei eine vorrangige Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen und Zuschreibungen aus Kapitalanlagen und Derivaten vorzunehmen ist. Ein verbleibender Verlust ist maximal zu 50 % ausgleichs- bzw vortragsfähig.

ten Wertpapiere zeitnah zu neuen höheren Anschaffungskosten wieder angeschafft werden. Dasselbe gilt natürlich auch in umgekehrter Richtung zur Vermeidung der Besteuerung eines Überhangs an realisierten Kursgewinnen.

#### Die Grundtatbestände der neuen KESt-Regelung sind:

§ 27 Abs 2 EStG	§ 27 Abs 3 EStG	§ 27 Abs 4 EStG
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	Einkünfte aus Derivaten
zB Dividenden, Zinsen aus Sparbüchern und Anleihen	zB Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen, Aktien und Forderungswertpapieren	zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie, Termingeschäfte

- Bei Schenkung eines Wertpapierdepots ist zur Vermeidung eines KESt-Abzugs ein Nachweis der Depot führenden Bank vorzulegen (zB Schenkungsvertrag).
- Ab 2013 ist ein automatischer depotübergreifender Verlustausgleich durch inländische Banken durchzuführen, ausgenommen es handelt sich um betriebliche und treuhändig gehaltene Depots. Daher ist zur künftigen Verlustverrechnung durch die Bank eine Zusammenlegung aller Depots bei einer einzigen Bank ratsam.
- Da ein Verlustausgleich durch die Bank nur für Einzelinhaberdepots vorgenommen wird, ist eine Aufteilung von Gemeinschaftsdepots zu prüfen.
- Gleich den Überlegungen bei Spekulationsgeschäften sollte zur Vermeidung eines Überhangs an realisierten Verlusten aus Wertpapieren gegebenenfalls die Realisierung von Kursgewinnen geprüft werden. Notfalls können die mit Gewinn veräußer-

#### 3.12 Immobilienertragsbesteuerung ab 1.4.2012

Im **Privatvermögen** gehaltene Immobilien waren bis 31.3.2012 nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußerbar. Ab 1.4.2012 sind die „adaptierten“ Veräußerungsgewinne bei am 31.3.2012 nicht steuerverfangenen Grundstücken mit 3,5 % (**ab 2016 4,2 %**), bei Umwidmungsgewinnen nach dem 31.12.1987 mit 15 % (**ab 2016 18 %**), ansonsten mit 25 % (**ab 2016 30 %**) steuerpflichtig.

Ausnahmen von der Besteuerung gibt es im Rahmen der

- Hauptwohnsitzbefreiung
- Herstellerbefreiung für die Errichter von Gebäuden
- infolge eines behördliches Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen
- Veräußerung iZm Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren

Verluste aus einer privaten Grundstücksveräußerung sind nur mit Gewinnen aus demselben Jahr ausgleichsfähig. Ein Vortrag von privaten Verlustüberhängen ist nicht möglich.

Bei niedrigen Einkünften ist eine Regelbesteuerungsoption zur Tarifversteuerung zu prüfen.

Bei **Betriebsgrundstücken**, die zum Anlagevermögen gehören, gelten im Wesentlichen die Regelungen wie für Privatvermögen, sofern nicht

- eine Teilwertabschreibung auf das Grundstück vorgenommen wurde
- stille Reserven auf das Grundstück übertragen wurden
- das Grundstück sich im Umlaufvermögen befindet
- der Schwerpunkt des Betriebs in der Überlassung und Veräußerung von Grundstücken liegt

Sonderregelungen gibt es zudem für

- zum Teilwert eingelegte Wirtschaftsgüter
- für Aufwertungsbeträge infolge eines Wechsels der Gewinnermittlung

Bei der Besteuerung von **Betriebsgebäuden** ändert sich hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen nichts, da diese auch schon bisher steuerhängig waren.

In Zukunft kann daher nur empfohlen werden, sämtliche in Zusammenhang mit der Anschaffung von Liegenschaften, deren Herstellung und/oder Instandsetzung anfallenden Belege „ewig“, mindestens aber noch sieben Jahre lang nach Ablauf des Jahres der Veräußerung aufzubewahren, um die auf den Veräußerungserlös anrechenbaren „adaptierten“ Anschaffungskosten auch nachweisen zu können. Das gleiche gilt übrigens auch für geerbte oder geschenkte Liegenschaften, da der Rechtsnachfolger die Kosten des Rechtsvorgängers vom Veräußerungserlös abziehen kann.

### 3.13 Grunderwerbsteuer (GrESt) ab 2016

Wie bisher bildet bei entgeltlichen Erwerbsvorgängen der Wert der Gegenleistung die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der GrESt. Der Steuersatz beträgt weiterhin einheitlich 3,5 %.

Bei Erwerbsvorgängen ohne Gegenleistung dient künftig nicht mehr der dreifache Einheitswert sondern der „Grundstückswert“ als Bemessungsgrundlage.

Die Errechnung des „Grundstückswertes“ kann auf folgende Arten erfolgen: Einerseits kann auf Basis des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes und des Gebäudewertes ein Grundstückswert errechnet, andererseits kann auf Basis eines geeigneten Immobilienpreisspiegels ein abgeleiteter Wert ermittelt werden. Wie sich diese Werte zusammensetzen, ist per Verordnung festzulegen. Sofern der durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesene gemeine Wert geringer ist, gilt der geringere gemeine Wert als Grundstückswert. Die Steuer berechnet sich künftig nach einem Stufentarif von 0,5 % bis 3,5 %.

Bei bestimmten Erwerben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken kommt weiterhin der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage mit einem Steuersatz von einheitlich 2 % zur Anwendung.

### 3.14 Schenkungsteuermeldegesetz

Für Schenkungen, bei denen der Gemeine Wert des Geschenks die Freigrenzen (€ 50.000,00 pro Jahr unter nahen Angehörigen bzw € 15.000,00 innerhalb von 5 Jahren zwischen fremden Dritten) überstiegen hat, ist im Hinblick auf die Einhaltung der Meldepflichtungen (Anzeige innerhalb von 3 Monaten ab Schenkung) unter Umständen eine strafbefreiende Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Schenkung zu prüfen. Ansonsten drohen erhebliche Strafen.